

STATUTEN

Anmerkung:

Der Einfachheit halber wird nachfolgend für die geschlechtsspezifischen Bezeichnungen lediglich die männliche Form gewählt; selbstverständlich sind die weiblichen Formen darin eingeschlossen

1 *Name, Sitz und Zweck*

- 1.1. Unter dem Namen „Interessengemeinschaft der Norwegischen Waldkatzenzüchter und –liebhaber in der Schweiz (IGNS)“ besteht, im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, ein selbständiger Interessenverein, gegründet am 06.01.1990 in Zürich.
- 1.2. Rechtsdomizil der IGNS ist der Wohnsitz des Präsidenten.
- 1.3. Die IGNS gehört als juristisches Mitglied einer oder mehreren Sektionen der FFH und somit der FIFe an, deren Statuten und Reglemente sie anerkennt.
- 1.4. Zweck der Interessengemeinschaft ist:
 - 1.4.1. Die Förderung und Reinzucht der Norwegischen Waldkatzen.
 - 1.4.2. Die Erhaltung des ursprünglichen Typs (FIFe Standard), der Fellqualität und der Wesensart.
 - 1.4.3. Der Zusammenschluss der Züchter und Liebhaber von Norwegischen Waldkatzen.
 - 1.4.4. Die Information der Mitglieder sowie die Aufklärung über Haltung, Pflege und Zucht.
 - 1.4.5. Die Jung- und Zuchttiervermittlung aus FIFe-Zuchten.
 - 1.4.6. Die Mithilfe bei Ausstellungen von der FFH angeschlossenen Vereinen (Organisation von Sondershows).
 - 1.4.7. Die Bekämpfung des gewerblichen Katzenhandels und der nicht artgerechten Haltung.

2. *Zuchtkontrolle*

- 2.1. Die IGNS führt bei jedem Neuzüchter, mit von der FFH bestätigtem Zwingernamen, eine erste, obligatorische Zuchtkontrolle durch, sobald die ersten Kitten da sind. Das nach erfolgreicher Zuchtkontrolle ausgestellte Goldene Gütesiegel ist auf eine Dauer von fünf Jahren befristet und läuft dann ab. Züchter, welche auf freiwilliger Basis das Goldene Gütesiegel nach Ablauf durch eine weitere Zuchtkontrolle erneuern möchten, melden sich jeweils beim Verantwortlichen der IGNS.
- 2.2. Die Zuchtkontrollen werden von an der GV gewählten Zuchtkontrolleuren durchgeführt.
- 2.3. Die Zuchtkontrolleure dürfen dem Vorstand angehören. Zuchtkontrolleure treten bei Verhandlungen zum Thema Zuchtkontrolle (Punkt 2 der Statuten und dessen Unterpunkte) in den Ausstand und haben in diesem Fall kein Stimmrecht im Vorstand. Das Mehr im

Vorstand muss aus Vorstandsmitgliedern ohne Doppelfunktion als Zuchtkontrolleur bestehen. Der Präsident respektiv sein Stellvertreter kann nicht Zuchtkontrolleur sein.

- 2.4. Zuchtkontrollen müssen mindestens 24 Stunden im Voraus angekündigt werden.
- 2.5. Anlässlich der Zuchtkontrolle wird vom Kontrolleur das Formular Zucht-Zwinger-Kontrolle ausgefüllt, vom Kontrolleur und dem Züchter unterschrieben. Eine Verweigerung des Züchters, das Formular Zucht-Zwinger-Kontrolle zu unterschreiben, gilt als negativer Kontrollbescheid.
- 2.6. Ein erster negativer Kontrollbescheid muss noch keinen Ausschluss aus der IGNS zur Folge haben. Ein zweiter negativer Kontrollbescheid nach drei Monaten hat den Ausschluss aus der IGNS zur Folge. Die IGNS kann eine Meldung an den angehörigen Verein und an die FFH machen.
- 2.7. Bei bestandener Zuchtkontrolle wird dem kontrollierten Züchter ein Gütesiegel ausgehändigt. Das Gütesiegel hat eine auf fünf Jahre befristete Gültigkeit. Der Züchter kann sein Gütesiegel freiwillig erneuern, indem er sich beim Zuchtordinator für eine Folgekontrolle meldet. Bei abgelaufenem Gütesiegel verliert er das Recht, dieses für Werbezwecke (z.B. Homepage, Inserate, Visitenkarten usw.) zu verwenden.
- 2.8. Das Gütesiegel kann bei einer negativen Nachkontrolle wieder entzogen werden.
- 2.9. Die Kosten der Zuchtkontrolle werden an der GV festgelegt.
- 2.10. Die Kosten der Zuchtkontrolle hat der Züchter zu übernehmen und anlässlich der Zwingerkontrolle dem Zuchtkontrolleur bar zu bezahlen. Dieser Betrag ist, vom Zuchtkontrolleur, an die IGNS Kasse zu überweisen.
- 2.11. Jung- und Zuchttiervermittlungen werden nur für FIFe-Züchter vorgenommen. Züchter mit von der FFH bestätigtem Zwingernamen müssen zudem mit dem Gütesiegel ausgezeichnet sein.
- 2.12. Nur Züchter mit dem Gütesiegel sind berechtigt den Vermerk „mit Gütesiegel der IGNS“ für ihre Werbezwecke (z.B. Inserate, Visitenkarten usw.) zu verwenden.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Jede natürliche Person kann Mitglied werden, sofern sie mündig ist.
 - 3.1.1. Mitglieder, welche Rechte und Dienstleistungen der FFH/FIFe beanspruchen, müssen gleichzeitig Mitglied einer Sektion dieses Verbandes sein. Die IGNS kann ihre Mitglieder bei der FFH/FIFe nicht vertreten.
- 3.2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes nach erfolgtem schriftlichen Gesuch. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
- 3.3. Mitglieder sind:
 - Einzelpersonen (Einzelmitglied)
 - Ehepaare (Doppelmitglied)
 - Paare in Wohngemeinschaft (gelten als Doppelmitglied)
- 3.4. Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des ersten Beitrages.

Neueintritte bis 30. September des laufenden Kalenderjahres haben für das laufende Jahr den ganzen Mitgliederbeitrag zu leisten. Neueintritte ab 30. September des laufenden Kalenderjahres bezahlen den Mitgliederbeitrag für das folgende Kalenderjahr.

- 3.5. Der Verein umfasst:
- 3.5.1. A-Mitglieder mit einem (1) Stimmrecht pro Mitglied
- sind zwingend Züchter von Norwegischen Waldkatzen mit von der FFH bestätigtem Zwingernamen und mit IGNS-Gütesiegel, oder
 - sind ausländische Züchter von Norwegischen Waldkatzen mit von der FIFe bestätigtem Zwingernamen, oder
 - sind Aussteller die einer FIFe-Sektion angeschlossen sind und mindestens fünfmal an Aufstellungen der FFH/FIFe eine Norwegische Waldkatze ausgestellt haben.
 - verpflichten sich, dem Verein schriftlich mitzuteilen, durch welche Sektion sie ihre Rechte gegenüber der FFH/FIFe ausüben lassen möchten (gemäss FFH Statuten).
 - anerkennen die Statuten und anderweitige Beschlüsse der IGNS, der FFH und der FIFe.
- 3.5.2. B-Mitglieder ohne (0) Stimmrecht
- B-Mitglied kann jeder Katzenfreund werden.
- 3.6. B-Mitglieder der IGNS können natürliche und juristische Personen sein, die gegenüber der IGNS keine Rechte haben.
- 3.7. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder werden, die sich hervorragend um das Wohl und Ansehen der IGNS verdient gemacht haben. Sie besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, sind jedoch beitragsfrei. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes anlässlich einer Generalversammlung.
- 3.8. Die Mitgliedschaft erlischt bei A-Mitgliedern:
- 3.8.1. durch Tod.
- 3.8.2. durch Austritt.
- Austritte aus dem Verein sind dem Vorstand schriftlich bis 30. November des laufenden Jahres einzureichen, andernfalls besteht die Beitragspflicht für ein weiteres Jahr.
- 3.8.3. durch Streichung.
- Für Mitglieder, die trotz erfolgter Mahnung ihren Jahresbeitrag oder andere Verpflichtungen binnen drei Monaten nach der ersten Mahnung nicht bezahlt haben, werden bis zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen sämtliche Leistungen der IGNS eingestellt. Sie werden auf Jahresende aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen.
- 3.8.4. durch Ausschluss
- bei gewerbsmässigem Katzenhandel und nicht artgerechter Haltung.
 - aus der FFH oder der FIFe.
- 3.8.5. Der Ausschluss kann erfolgen
- bei Nichteinhaltung des Reglements, der Statuten, von Beschlüssen und Anordnungen der IGNS, FFH oder der FIFe.
 - Bei ungebührendem und unkorrektem Verhalten auf Veranstaltungen der IGNS, FFH oder der FIFe.

- 3.8.6. Anträge auf Ausschluss eines Mitgliedes von der IGNS sind in jedem Falle schriftlich unter Beilage eventueller Beweismittel an den Präsidenten einzureichen.
- 3.9. Die Mitgliedschaft erlischt bei B-Mitgliedern:
- 3.9.1. durch Tod.
- 3.9.2. durch Austritt.
- Austritte aus dem Verein sind dem Vorstand schriftlich bis 30. November des laufenden Jahres einzureichen, andernfalls besteht die Beitragspflicht für ein weiteres Jahr.
- 3.9.3. durch Streichung
- Für Mitglieder, die trotz erfolgter Mahnung ihren Jahresbeitrag oder andere Verpflichtungen binnen drei Monaten nach der ersten Mahnung nicht bezahlt haben, werden bis zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen sämtliche Leistungen der IGNS eingestellt. Sie werden auf Jahresende aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen.
- 3.10. Datenschutz
- 3.10.1. Datensammlung
- Die IGNS sammelt nur Daten, die dem Erreichen der statutarischen Zwecke dienen. Der Vorstand der IGNS ist dafür verantwortlich, dass alle Daten vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergeleitet werden.
- 3.10.2. Personendaten
- Zwingend ist die Angabe
- Mitgliedschaft der FFH/FIFE Sektion
 - des vollständigen Namens
 - der Adresse (Strasse & Nr. oder Postfach)
 - PLZ und Wohnort
 - Telefon-Nummer(n)
 - Webseite und E-mail Adresse wenn vorhanden
 - die Rasse(n) der eigenen Katzen
- 3.10.3. Katzendaten
- Die IGNS hat das Recht, Resultate von Anlässen wie Ausstellungen, Wurf-ankündigungen, Jungtiermeldungen, Wurfmeldungen, Vermittlungsmeldungen, katzenspezifische Daten, und Ergebnis der Zuchtkontrolle zu publizieren. Gesundheitliche Untersuchungen der Katzen dürfen nur publiziert werden, sofern der Züchter diese Daten schriftlich zu Verfügung stellt. Die dazugehörigen Mitgliederdaten der Besitzer dürfen in Publikationen der IGNS veröffentlicht werden.
- 3.10.4. Mitgliederlisten
- Mitgliederlisten dürfen in Publikationen der IGNS veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht schriftlich zu verlangen, dass es nicht auf Mitgliederlisten publiziert wird.
- 3.10.5. Internet
- Mitgliederdaten gemäss 3.10.2. bis 3.10.4. dürfen nur dann publiziert werden, wenn mit der Anmeldung / dem Auftrag auch die Erlaubnis dazu erteilt wurde.

4 Organisation

4.1. Organe der Interessengemeinschaft sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisoren
- Zuchtkontrolleure
- Delegierte, vom Vorstand von Fall zu Fall ernannte Mitglieder

4.2. Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ der Interessengemeinschaft.

Im ersten Drittel des Jahres wird die GV abgehalten. Die Einberufung zur GV muss mindestens vier Wochen vor deren Abhaltung unter Beilage der Traktandenliste mit normaler Post erfolgen. Jede fristgerecht einberufene GV ist, ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl, beschlussfähig.

Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der GV schriftlich eingereicht werden. Über nicht fristgerecht eingereichte Anträge kann weder beraten noch Beschluss gefasst werden.

4.3. Ausserordentliche Generalversammlungen werden, sofern es die Geschäfte erfordern, durch den Vorstand einberufen oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder (ZGB 64) dies schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangen.

Anmerkung aus dem ZGB: Die Einberufung erfolgt nach Vorschrift der Statuten und überdies von Gesetzes wegen, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

4.4. Abstimmungsmodus bei ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen:

4.4.1. Beschlüsse werden, sofern es die Statuten nicht ausdrücklich anders bestimmen, durch absolutes Mehr gefasst. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

4.4.2. Für Statutenänderungen, Auflösung oder Umbenennung der IGNS oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

4.4.3. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, eine geheime Abstimmung zu verlangen.

4.5. Aufgaben der Generalversammlung:

- Wahl eines Stimmenzählers
- Abnahme des Protokolls der letzten GV
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung, des Budget und des Revisorenberichtes und Entlastung des Vorstandes
- Abnahme allfälliger Veranstaltungsausgaben mit Revisorenbericht
- Festlegung des Jahresbeitrages
- Mutationen / Mitgliederbestand

Wahlen

- Präsident
- Kassier
- Vorstandsmitglieder
- Rechnungsrevisoren
- Zuchtkontrolleure

- Festlegung der Kosten der Zwingerkontrolle
- Statutenänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Anträge

4.6. Der Vorstand

4.6.1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

4.6.2. Dem Vorstand gehören an:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier
- Eventuell ein Vizepräsident, Beisitzer, Zuchtkontrolleure oder Personen in einer Funktion gemäss Punkt 4.6.2.1. in Doppelfunktion.

4.6.2.1. Funktionen ausserhalb des Vorstandes:

Für die Durchführung besonderer Aufgaben kann (muss nicht) der Vorstand aus weiteren Mitgliedern ein Komitee bilden oder ein Mitglied in eine Tätigkeit berufen und wählen, das für die ihm anvertraute Tätigkeit verantwortlich ist. Diese Mitglieder sind alleinig dem Vorstand Rechenschaft und Bericht schuldig. Sie können A- oder B-Mitglied sein.

- Koordinator Zuchtkontrolle
- Redaktor/en
- Jungtierversmittlung
- Berater für Züchter und Liebhaber
- Webmaster
- sonstige Funktionen

4.6.3. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, nach deren Ablauf Wiederwählbarkeit besteht.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung selbst. Ein Rücktritt als Vorstandsmitglied ist mit schriftlicher dreimonatiger Vorankündigung möglich. Ein freiwilliger Rücktritt, auf Ende der Amtszeit, muss dem Vorstand bis spätestens 31. Dezember des laufenden Vereinsjahres schriftlich mitgeteilt werden.

Der Vorstand (einschliesslich Partner) wird von der Jahresbeitragspflicht befreit. Diese Beitragsbefreiung gilt ab dem, der Wahl, folgenden Vereinsjahr.

4.6.4. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Präsident und Kassier sind einzeln zu wählen, ebenso neue Vorstandsmitglieder. Die übrigen Vorstandsmitglieder können kollektiv gewählt werden.

4.6.5. Um eine Kontinuität in der Vereinsleitung wahren zu können, sind Präsident und Kassier im gleichen Jahr zu wählen. Es ist darauf zu achten, dass bei Wahlen jeweils nicht mehr als die Hälfte neue Vorstandsmitglieder gewählt werden müssen, und jährlich nicht mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder zur Wiederwahl stehen.

4.6.6. In den Vorstand können nur A-Mitglieder gewählt werden, die mindestens seit zwei Jahren der IGNS oder der FFH angehören.

4.6.7. Aufgaben des Vorstandes

- Geschäftsführung und allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins
- Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Einberufung von Generalversammlungen
- Ausarbeiten neuer Statuten (es kann auch eine Kommission eingesetzt werden)
- Ausgabenkompetenz: Für jährliche, nicht budgetierte Ausgaben bis Fr. 1'000.--.

- Grössere Ausgaben bedürfen der Genehmigung der Generalversammlung.
- Der Vorstand erstellt die Spesen-, Pflichten- und Kompetenz-Verordnung, in Anlehnung an Statuten und Budget, für den Vorstand und für die durch den Vorstand gewählten Ämter.

4.6.7.1. Aufgaben des Präsidenten

- Leitung der gesamten Vereinstätigkeit
- Erstellen des Jahresberichtes zuhanden der GV
- Vorbereitung der Geschäfte für alle Sitzungen des Vereins
- Versand einer Traktandenliste für die Vorstandssitzungen

4.6.7.2. Aufgaben des Vizepräsidenten

- Vertretung des Präsidenten bei dessen Verhinderung
- Unterstützung des Präsidenten in der Führung aller Vereinsgeschäfte

Der Vizepräsident wird vom Vorstand für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, nach deren Ablauf Wiederwählbarkeit besteht.

4.6.7.3. Aufgaben des Aktuars

- Protokollführung bei Vorstandssitzungen und Generalversammlungen
- Erledigung der Korrespondenz
- Gewährleistung des Schriftenaustausches zwischen Vorstand und Mitgliedern
- Nachführung der Mitgliederliste

4.6.7.4. Aufgaben des Kassiers

- Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind laufend zu verbuchen, er hat also jederzeit eine abschlussreife Buchhaltung zu führen. Er haftet für die ihm anvertrauten Gelder und erstellt am Ende des Vereinsjahres oder auf Verlangen zu Handen der GV einen Kassabericht, Abschluss mit Bilanz, Erfolgsrechnung und Budget.
- Einzug der Mitgliederbeiträge
- Mahnung säumiger Zahler unter Benachrichtigung an den Vorstand
- Auskunftspflichtig gegenüber dem Vorstand und den Rechnungsrevisoren
- Erstellen des Budgets für das nächste Vereinsjahr

4.6.7.5. Aufgaben des Redaktors (der Redaktoren)

Der Redaktor (die Redaktoren) wird (werden) vom Vorstand für eine Dauer von zwei Jahren oder bis auf Widerruf gewählt, nach deren Ablauf Wiederwählbarkeit besteht.

- Zusammenstellung des Publikationsorgans gemäss Pflichten-, Kompetenz-Verordnung und Auftrag durch den Vorstand.
- Vorlage eines Gut zum Druck an den Vorstand.

- Über die Publikationsart entscheidet der Vorstand (Broschüre, Flyer, digitales Dokument, usw.).

4.6.7.6. Aufgaben der Beisitzer, der Zuchtkontrolleure oder Personen in einer Funktion gemäss Punkt 4.6.2.1. in Doppelfunktion.

- Unterstützung der übrigen Vorstandsmitgliedern in ihren Aufgaben

4.7. Rechnungsrevisor

Die Wahl des Revisors und eines Ersatzrevisors erfolgt an der Generalversammlung, für die Amtsdauer von zwei Jahren.

Tritt der Revisor zurück, wird dieser vom Vorstand durch den Ersatzrevisor ersetzt. Der Ersatzrevisor kann nicht 1. Revisor sein.

Ein freiwilliger Rücktritt muss dem Vorstand bis spätestens 31. Dezember des laufenden Vereinsjahres schriftlich mitgeteilt werden.

Kassier und Rechnungsrevisoren dürfen weder im gleichen Haushalt leben noch verwandt oder verschwägert sein.

Der Vorstand kann für die Rechnungsrevision einen Buchhaltungssachverständigen beiziehen.

Aufgaben des Rechnungsrevisors

- 4.7.1.
- Überprüfen der Vereinsbuchhaltung
 - Schriftliche Berichterstattung an die Generalversammlung betreffend Jahresrechnung und Revisionstätigkeit
 - Beantragung Decharge-Erteilung an den Kassier

4.8. Zuchtkontrolleure

Die Zuchtkontrolleure werden an der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, nach deren Ablauf Wiederwählbarkeit besteht.

Ein freiwilliger Rücktritt muss dem Vorstand bis spätestens 31. Dezember des laufenden Vereinsjahres schriftlich mitgeteilt werden.

4.8.1. Aufgaben der Zuchtkontrolleure

- Die Aufgabe der Zuchtkontrolleure sind durch die Statuten der IGNS festgelegt.

Zuchtkontrollen erfolgen bei Neueintritten Punkt 3.5.1, periodisch, auf Begehren des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen einer natürlichen oder juristischen Person.

4.9. Jungtierversmittlung

Die Jungtierversmittlung wird vom Vorstand für eine Dauer von zwei Jahren gewählt oder bis auf Widerruf, nach deren Ablauf Wiederwählbarkeit besteht.

Ein freiwilliger Rücktritt muss dem Vorstand bis spätestens 31. Dezember des laufenden Vereinsjahres schriftlich mitgeteilt werden.

4.9.1. Aufgaben der Jungtierversmittlung.

- Vermittlung aller korrekt gemeldeten verfügbaren Jungtiere der A-Mitglieder gemäss Pflichten-, Kompetenz-Verordnung und Auftrag durch den Vorstand.
- Beratung gemäss Pflichten-, Kompetenz-Verordnung und Auftrag durch den Vorstand.
- Die Jungtierversmittlung ist verantwortlich, dass der Redaktor und der Webmaster über alle An- und Abmeldungen informiert werden.

4.10. Webmaster

Der Webmaster wird vom Vorstand für eine Dauer von zwei Jahren oder bis auf Widerruf gewählt, nach deren Ablauf Wiederwahlbarkeit besteht.

Ein freiwilliger Rücktritt muss dem Vorstand bis spätestens 31. Dezember des laufenden Vereinsjahres schriftlich mitgeteilt werden.

4.10.1. Aufgaben des Webmaster

- Führung und Gestaltung der IGNS-Homepage gemäss Pflichten-, Kompetenz-Verordnung und Auftrag durch den Vorstand.

4.11. In Rechtsangelegenheiten führen die Unterschrift nach aussen der Präsident, der Vizepräsident oder der Kassier immer zu zweien.

4.11.1. In Finanzangelegenheiten führen Unterschrift nach aussen der Kassier zusammen mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten. Zwei Vorstandsmitglieder aus dem gleichen Haushalt haben zusammen keine Unterschriftsberechtigung.

4.12. Publikationsorgan

Die „Waldkatzen-News“ gilt als offizielles Publikationsorgan der IGNS. Mitteilungen und Vorschriften der IGNS gelten als statutenkonform publiziert, sobald die entsprechende Ausgabe verschickt wurde.

4.13. Signet

Das IGNS-Signet darf nur von kontrollierten Züchtern gemäss Punkt 2. Zuchtkontrolle mit dem Zusatz Gütesiegel der IGNS zu Werbezwecken verwendet werden.

5 **Finanzielles**

5.1. Die finanziellen Mittel des Vereines setzen sich zusammen aus:

- Jahresbeiträge von Einzel und Doppelmitgliedern
- Beim Jahresbeitrag wird unterschieden zwischen Einzelmitgliedern und Doppelmitgliedern.
- Spenden und Gönnerbeiträge
- Zuchtkontrollen
- Verkauf von Vereinsartikeln

5.2. Der Jahresbeitrag wird pro Vereinsjahr erhoben und von der Generalversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag ist bis Ende März zu bezahlen. Neumitglieder schulden den Beitrag nach der Beitritts-Prüfung durch den Vorstand.

5.3. Haftung

Für die Verbindlichkeiten der IGNS haften das IGNS-Vermögen und die Mitgliederbeiträge. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5.4. Rechnungsabschluss

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

6. *Auflösung der Interessengemeinschaft*

Die Auflösung der IGNS kann gemäss ZGB erfolgen.

Vorhandenes Vereinsvermögen darf ausschliesslich Tierschutzorganisationen zugeführt werden.

7. *Fonds*

Zweckgebundene Fonds dürfen angelegt werden.

8. *Schlussbestimmungen*

8.1. Aushändigung der Statuten

Die Statuten werden auf der IGNS Internetseite publiziert.

8.3. Verweis ZGB Artikel 60 bis 79

Für alle nicht aufgeführten Punkte gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) Artikel 60 bis 79.

8.2. Diese Statuten treten mit Annahme durch die ordentliche Generalversammlung vom 23. März 2018 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 15. Februar 2013.